

16. Juni 1960

123

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} (Nur zu Ziffer I und II der Entscheidungsgründe)
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die Sammlung!	Nein	

Gesetz: BGB §§ 394 Abs. 1, § 400; ZPO §§ 850 ff

Leitsätze:

- 1) Der durch § 394 Abs. 1 oder § 400 BGB in Verbindung mit §§ 850 ff ZPO gewollte Sozialschutz umfaßt auch dann die unterhaltsberechtigten geschiedene Ehefrau des Schuldners, wenn dem Arbeitgeber des Schuldners Gegenforderungen wegen vorsätzlicher Nachteilszufügung zustehen.
- 2) § 850 d ZPO bildet die unterste Grenze des Sozialschutzes, die auch der Arbeitgeber nicht überschreiten darf, der gegen den Arbeitnehmer Gegenforderungen wegen einer vom Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses begangenen vorsätzlichen Nachteilszufügung hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 121/60

Urteil des BAG vom 16. Juni 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

123

5 AZR 121/60

3 Sa 13/60 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel den
Parteien zugestellt
am 16. Juni 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Juni 1960 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrich-
ter Dr. Stumpf und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeits-
richter Frey und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin, 3. Kammer,
vom 18. März 1960 - 3 Sa 13/60 - aufgehoben.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Berlin, 27. Kammer, vom 8. Januar
1960 - 27 Ca 334/59 - wird zurückgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und
der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die geschiedene Ehefrau des bei der Beklagten, einer Essig- und Senffabrik, früher als Verkaufsfahrer, jetzt als Arbeiter im Innenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmers E H . E H unterschlug in den Jahren 1957 und 1958 nach und nach einen Gesamtbetrag von 1.602,95 DM. Darauf unterzeichnete er am 15. August 1959 ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut:

"Erklärung:

Für den Rückzahlungsbetrag trete ich als Sicherheit für alle Ansprüche an die Firma O S , B , Y , den pfändbaren Teil der jetzigen und künftigen Gehalts- und Lohnbezüge ab.

Berlin, den 15. August 1958

gez. E H ".

Am 4. Februar 1959 stellte die Klägerin der Beklagten einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu. Danach sollten wegen Unterhaltsansprüche der Klägerin von dem Arbeitseinkommen des Schuldners E H wöchentlich 22,-- DM gepfändet und überwiesen werden mit der Maßgabe, daß dem Schuldner E H der notwendige Unterhalt mit wöchentlich 42,-- DM zu verbleiben habe.

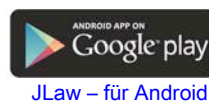
Die Beklagte zahlte in der Folgezeit bis zum 15. Oktober 1959 nichts an die Klägerin. Ab 16. Oktober 1959 war der Schuldner E H arbeitsunfähig krank. Die Beklagte behielt in der Zeit vom 4. Februar 1959 bis zum 15. Oktober 1959 für sich selbst in der Höhe wechselnde, die für einen nicht bevorrechtigten Gläubiger pfändbaren Beträge jedoch in fast allen Fällen übersteigende, Lohnanteile des Schuldners ein und verrechnete sie mit ihrer Schadensersatzforderung.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe dem Schuldner wöchentlich nur 42,-- DM auszahlen dürfen; der Unterschiedsbetrag zwischen wöchentlich 42,-- DM und der Pfändungsgrenze für nicht bevorrechtigte Gläubiger habe ihr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



123

- 3 -

gebührt, und nur der über die Pfändungsgrenze für nicht-bevorrechtigte Gläubiger hinausgehende Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners habe der Beklagten zur Verrechnung mit ihrer Schadensersatzforderung gegen den Schuldner zugestanden. Die Klägerin, die im Ostwährungsgebiet wohnt, hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 540,--- M nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung auf ein Sperrkonto bei der Sparkasse der Stadt Berlin West zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dargelegt, ihr Anspruch gegen ~~Ernst H. H. H.~~ sei aus dessen unerlaubter Handlung entstanden; sie könne daher gegen den Lohnanspruch ohne Rücksicht auf Pfändungsbeschränkungen aufrechnen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Das Landesarbeitsgericht begründet seine Entscheidung damit, daß ein Lohnanspruch des ~~Ernst H. H. H.~~ wegen der Erklärung vom 15. August 1958, die "eine vertragsgemäße Herabsetzung des Entgelts" enthalte, nicht entstanden sei und die Pfändung und Überweisung der Klägerin deshalb ins Leere getroffen habe.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

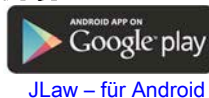
Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Erklärung des Schuldners vom 15. August 1958 unter Verletzung der §§ 133, 157 BGB als "vertragsgemäße Herabsetzung des Entgelts" auf 42,-- M wöchentlich ausgelegt.

Aus den tatsächlichen Feststellungen ergibt sich vielmehr, daß der Schuldner ~~Ernst H. H. H.~~ von der Beklagten stets erheblich mehr als 42,-- M als echtes Arbeitseinkommen erhalten hat. Das geht aus der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen, bei den Akten befindlichen Aufstellung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

hervor. Sie geht bei der Berechnung der tatsächlich an den Schuldner ausgezahlten Beträge von einem "Nettoarbeitseinkommen" aus. Daraus folgt, daß der Schuldner auch ein Bruttoarbeitseinkommen hatte, das aus dem Nettoarbeitseinkommen und den einbehaltenen Steuern und Sozialbeiträgen bestand. Das Arbeitseinkommen betrug danach stets erheblich mehr als 42,-- DM, so daß von einer "vertragsgemässen Herabsetzung des Entgelts" auf 42,-- DM wöchentlich keine Rede sein kann.

Die Schadensersatzforderung der Beklagten konnte auch gar nicht getilgt werden, wenn nicht der Schuldner seinerseits Arbeitseinkommen verdiente und damit überhaupt erst eine Verrechnung mit der Schadensersatzforderung der Beklagten ermöglichte. Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht beachtet, daß sich der Beklagte und der Schuldner unstreitig darin einig waren, daß die Beklagte vom Lohn des Schuldners etwas erhalten sollte.

Die Erklärung des Schuldners vom 15. August 1958 enthält vielmehr rechtlich gesehen entweder eine Abtretung zukünftiger Lohnansprüche oder - was unter Berücksichtigung der §§ 133, 157 BGB trotz der Verwendung des Wortes "abtreten" näherliegen dürfte - einen vorweggenommenen Aufrechnungsvertrag. Auf diese rechtliche Einordnung kommt es aber nicht entscheidend an, da in beiden Fällen das Ergebnis das gleiche ist.

II. Die Abtretung einer Forderung und die Aufrechnung gegen eine Forderung sind soweit ausgeschlossen, als die Forderung nicht der Pfändung unterworfen ist: §§ 394 Abs. 1, 400 BGB. Beide Vorschriften, die insbesondere dem Schutz des abhängigen Dienstverpflichteten dienen, gründen sich auf dem Gedanken des Sozialschutzes; der arbeitende Mensch soll von seinem Verdienst zuerst selbst leben können, ehe er seine Gläubiger befriedigen muß. Der Umfang des vom Gesetz mit den beiden genannten Vorschriften dem Arbeitnehmer zugestandenen Sozialschutzes wird des näheren durch die Vorschriften der §§ 850 ff ZPO bestimmt. Danach gebührt der allgemeine Sozialschutz nicht nur dem Schuldner per-

sönlich, sondern auch denen, die un-
ter 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

llch

Das ergibt sich aus § 850 c ZPO,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)



wonach dem Schuldner nicht nur für sich selbst, sondern auch für die dort bezeichneten Personen, denen er Unterhalt gewährt, ein unpfändbarer Betrag verbleibt. Zu dem Personenkreis, den § 850 c ZPO umfasst, gehört auch die Klägerin, weil der Schuldner ihr als früherer Ehefrau Unterhalt gewährt.

Dieser dem Arbeitnehmer und den Personen, denen er gemäß § 850 c ZPO Unterhalt gewährt, zustehende allgemeine Sozialschutz, in den einzubrechen dem nichtbevorrechtigten Gläubiger untersagt ist, kann und muß jedoch - wie der Senat bereits in seinem zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmten Urteil vom 31. März 1960 - 5 AZR 441/57 - entschieden hat - unter Umständen dann weichen, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses vorsätzlich dem Arbeitgeber einen Nachteil zugefügt hat. Denn dann widerspricht es dem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken, daß der seinerseits vorsätzlich Schaden stiftende Arbeitnehmer den Sozialschutz in Anspruch nimmt, obwohl ihm ein Verzicht auf den Sozialschutz in gewissem Umfange zugemutet werden muß.

Dieser zulässige Einbruch des schadensersatzfordernden Arbeitgebers in den allgemeinen Sozialschutz gilt jedoch nicht unbeschränkt; der Sozialschutz mindert sich zwar, bleibt jedoch erhalten, und zwar in einem Umfang, den das Gesetz selbst in § 850 d ZPO sogar gegenüber bevorrechtigten Gläubigern als Existenzminimum bestimmt, das dem arbeitenden Menschen auf jeden Fall erhalten bleiben soll. Der schadensersatzfordernde Arbeitgeber kann daher zwar in den allgemeinen Sozialschutz des § 850 c ZPO einbrechen, jedoch nicht in den als unterste Grenze bestimmten besonderen Sozialschutz des § 850 d ZPO; ihm steht wegen der besonderen Art seiner Forderung lediglich der Bereich zwischen der Grenze des § 850 c und der des § 850 d ZPO zu seiner besonderen Befriedigung zur Verfügung.

Die untere Grenze dessen, was der besondere Sozialschutz des § 850 d ZPO dem Schuldner vom Arbeitseinkommen auf jeden Fall belassen will, umschließt gegenüber allen Nicht-Unterhaltsgläubigern, also auch gegenüber denen, die



- 6 -

als Arbeitgeber wegen vorsätzlicher Nachteilszufügung Schadensersatz fordern, auch den notwendigen Unterhalt des früheren Ehegatten.

III. Dies auf den vorliegenden Einzelfall angewandt, führt zu folgendem Ergebnis:

Das Amtsgericht hat im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß den notwendigen Unterhalt für den Schuldner selbst auf wöchentlich 42,-- DM festgesetzt; der Klägerin sind mit diesem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß monatlich 22,-- DM überwiesen worden. Dieser Betrag liegt jedenfalls innerhalb des für den notwendigen Unterhalt der Klägerin anzusetzenden Betrages, wenn man berücksichtigt, daß dem Kläger für sich allein schon 42,-- DM wöchentlich als notwendigen Unterhalt verbleiben sollen. Daraus ergibt sich, daß die Grenze des besonderen Sozialschutzes nach § 850 d ZPO, die auch die Beklagte als Schadensersatzfordernde Arbeitgeberin nicht überschreiten konnte, bei wöchentlich 64,-- DM lag. Dieser Betrag überstieg wegen des geringen Verdienstes des Schuldners im Klagezeitraum - von drei Wochen abgesehen - die Grenze des § 850 c ZPO, so daß gemäß § 850 d Abs. 1 Satz 3 ZPO die Höhe des besonderen Sozialschutzes nach § 850 d ZPO auf die Höhe des allgemeinen Sozialschutzes nach § 850 c ZPO zurückzuführen war. Für die drei Arbeitswochen, in denen die Grenze des § 850 c ZPO über 64,-- DM wöchentlich lag, muß jedoch die Bestimmung des § 850 d Abs. 3 ZPO berücksichtigt werden. Danach stehen der Klägerin, soweit sie in den Vorwochen weniger als 22,-- DM wöchentlich erhalten hat, in den drei Wochen, in denen der Schuldner einen Verdienst hatte, der die Grenze des § 850 c ZPO über 64,-- DM wöchentlich hinausschob, wegen der Differenz die Beträge zu, die zwischen 64,-- DM und der sich nach § 850 c ZPO ergebenden Grenze lagen.

Die Beklagte hatte deshalb nur das Recht, vom Arbeits-einkommen des Schuldners den Betrag einzubehalten, der die Grenze des § 850 c ZPO überstieg. Der Betrag zwischen dieser Grenze und 42,-- DM wöchentlich steht dagegen der Klägerin zu.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

IV. Die Klägerin hat einen Betrag von 540,-- DM eingeklagt. Die Summe der Differenzen zwischen 42,-- DM wöchentlich und der Pfändungsgrenze nach § 850 c ZPO beträgt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 691,72 DM. In der geltendgemachten Höhe ist die Klage daher begründet. Diese begründete Klage umfasst die Lohnzahlung für die Lohnwochen vom 6. Februar bis 20. August 1959 und in Höhe von 10,60 DM die Lohnzahlung der Lohnwoche vom 21. August bis 27. August 1959. Die Zinsen rechtfertigen sich aus §§ 248 Abs. 1 Satz 1 und 2, 288 BGB.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Joachim

Schulz-Rupp

Frey

